

EINKAUFSDINGUNGEN DER HANS SCHRÖDER MASCHINENBAU GMBH

(gültig ab 08.02.2008)

1. Allgemeines

Für unsere Einkäufe und Aufträge gelten nur nachstehende Einkaufsbedingungen.

Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie dem Lieferanten früher zugegangen sind.

2. Angebot und Preise

Angebote sind für uns kostenlos und unverbindlich. Auf Abweichungen von unserer Anfrage ist im Angebot hinzuweisen. Die Preise gelten stets frei Empfangswerk einschließlich Verpackung und sind Festpreise. Im Angebot ist anzugeben, welcher Betrag bei freier Rücksendung der Verpackung vergütet wird.

Sind bei unserer Bestellung die Preise noch nicht festgelegt, so sind sie von dem Lieferanten vor der Auslieferung der Ware anzugeben. In diesem Fall behalten wir uns die Annahme vor.

Sind uns offensichtlich Schreib- oder Rechtschreibfehler unterlaufen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Preisvorbehalten des Lieferanten sind ausgeschlossen.

3. Bestellung und Auftragsbestätigung

Nur schriftliche (Fax-/Mail-) Bestellungen sind für uns verbindlich. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Annahme unserer Bestellung ist unverzüglich schriftlich in einfacher Ausführung zu bestätigen. Ist die Bestellsannahme nicht innerhalb von 10 Tagen bei uns eingegangen, behalten wir uns vor, die Bestellung zurückzuziehen.

4. Liefertermine

Für den Lieferanten im Voraus erkennbare Lieferungsverzögerungen hat er uns unverzüglich mitzuteilen. Es bleibt uns vorbehalten, die Liefertermine je nach Erfordernis zu ändern. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, sind wir berechtigt, ohne eine Nachfristsetzung Schadenersatz wegen Verspätung zu verlangen. Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten nur, wenn er uns den der höheren Gewalt zu Grunde liegenden Sachverhalt unverzüglich meldet.

5. Lieferung

Alle Lieferungen erfolgen frei Empfangsort.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle für uns bestimmten Sendungen auf seine Kosten versichern zu lassen.

Wir sind nicht zur Abnahme von Teil- oder Mehrlieferungen verpflichtet.

Jeder Lieferung ist ein Werkstatte oder Prüfzeugnis nach unserer Wahl kostenlos beizufügen.

6. Lieferschein; Rechnung

Jeder Sendung sind Lieferscheine in doppelter Ausführung beizufügen, die unseren Bestelltext, unsere Artikelnummer und unsere Bestellnummer enthalten. Fehlt eine dieser Nummern oder ist eine unrichtig, sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern.

Rechnungen sind gesondert in zweifacher Ausführung an unseren Sitz in Wessobrunn-Forst zu schicken. Die Rechnungen müssen in Übereinstimmung mit den Lieferscheinen unsere Artikel- und Bestellnummer enthalten. Fehlt eine dieser Nummern oder ist eine unrichtig, wird der Rechnungsbetrag nicht fällig.

7. Gewährleistung, Kennzeichnung

Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Er sichert zu, dass die von ihm gelieferte Ware nicht mit Rechten Dritter belastet ist und er frei über sie verfügen kann.

Der Lieferant stellt uns von allen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen wegen – auch unverschuldeter – Fehlerhaftigkeit der von ihm gelieferten Waren im Innenverhältnis frei. Der Lieferant ist auf unser Verlangen verpflichtet, die Herkunft des von ihm gelieferten Rohmaterials als Ursprungszeugnis nachzuweisen.

Der Lieferant leistet Gewähr, dass von ihm gelieferte Waren den in der Bestellung zu Grunde liegenden Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant sichert zu, dass die geltenden Bestimmungen einschließlich etwaiger Unfallverhütungs- und VDE-Vorschriften von der von ihm gelieferten Ware eingehalten werden. Der Lieferant haftet ferner für die ordnungsgemäße Durchführung vereinbarter Prüfungen und das Bestehen von ihm zugesicherter Eigenschaften.

8. Gewährleistungsansprüche

Wir sind verpflichtet, bei Wareneingang lediglich Menge und Identität entsprechend Bestellung, Lieferschein und Packliste sowie die Ware im Hinblick auf äußerliche Beschädigungen zu prüfen. Weitergehende Prüfungen auf etwaige Qualitätsabweichungen, insbesondere wenn hierfür Laboruntersuchungen erforderlich sind, werden wir innerhalb angemessener Frist durchführen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Anlieferung. Die Verjährung tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir selbst etwaige Regressansprüche anderer Unternehmer oder Verbraucher wegen dieser Mängel erfüllt haben, spätestens ab fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Ware an uns abgeliefert hat.

Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung seiner Schutzrechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

Werden Mängel gleich welcher Art festgestellt, sind wir berechtigt, wenn wir die Ware nicht sofort zurück gewiesen haben, bei Knappheit von Lagerplatz nach einer Frist von 8 Tagen die Ware auf Kosten des Lieferanten bei einem Spediteur oder Lagerunternehmen einzulagern. Der Lieferant hat bei mangelhafter Ware die entstandenen Kosten einer Laboruntersuchung zu tragen.

9. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

Der Lieferant hat uns unverzüglich zu informieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass eine von ihm in Verkehr gebrachte Ware Vorschriften, die dem Schutz des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit dienen, nicht entspricht, und, falls notwendig, alle erforderlichen Maßnahmen für einen Rückruf zu ergreifen. Er muss uns alle notwendigen Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (2) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche, so bleiben diese unberührt.

10. Verpflichtung zur Information

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn während der Geschäftsverbindung

- der Fertigungsprozess (das Fertigungsverfahren) geändert
- der Fertigungsstandort verlagert
- die Bezugsquellen von Vorprodukten geändert
- die Rezepturen von Rohstoffen geändert

werden.

11. Qualitätsvereinbarung

Zur Qualitätssicherung werden bei dem Lieferanten Inprozess- und Endkontrolle auf Grund von Anweisungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Prüfprotokoll dokumentiert. Der Lieferant ermöglicht uns, sein Qualitätssicherungssystem auf Eignung und Wirksamkeit zu überprüfen. Hierzu gewährt der Lieferant auf Verlangen Einblick in seine Qualitätsaufzeichnungen sowie in seine Produktionsstätten im Zuge eines Systemaudits. Von einem vorgesehenen Audit wird der Lieferant rechtzeitig informiert. Alle Informationen, insbesondere das Ergebnis der Bewertung, werden nur innerhalb unserer Firma verarbeitet und vertraulich behandelt.

Der Lieferant sichert zu, dass seine angewandten Qualitätskontrollen und sein verwendetes Verpackungsmaterial dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

12. Schutz geistigen Eigentums

An technischen Unterlagen, Spezifikationen und sonstigen Informationen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert mit der Versicherung zurückzugeben, dass keine Kopien, Abschriften, Speicherung auf Datenträgern oder dergleichen – auch nicht auszugsweise – zurückbehalten wurden. Dritten gegenüber sind sie strikt geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen technischen Unterlagen, Spezifikationen und sonstigen Informationen enthaltene Wissen ohne Verschulden des Lieferanten allgemein bekannt geworden ist.

13. Zahlung

Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl gerechnet vom Tag des Rechnungseingangs und der Annahme der Ware an

Abzüglich 3 % Skonto innerhalb von 30 Tagen
netto innerhalb 60 Tagen.

Wir sind berechtigt, gegen fällige und nicht fällige Forderungen aufzurechnen.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen des Lieferanten ist der Ort, an dem er die Ware zu liefern hat (Bestimmungsort.)

Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Weilheim.

15. Abtretung von Rechten; Eigentumsvorbehalt

Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen Rechte, insbesondere Forderungen und Pflichten aus dem mit uns geschlossenen Vertrag nicht an Dritte abgetreten werden.

Wir erkennen nur den einfachen Eigentumsvorbehalt bis zur Regulierung der Rechnung der jeweiligen Waren an.

16. Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Weilheim oder der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten. Dies gilt auch für Ansprüche im Rahmen von Wechsel-/Scheckverfahren, wenn diesen eine Lieferung an uns zu Grunde lag. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den Warenkauf (CSIG).

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der Vereinbarung zwischen uns und dem Lieferanten unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die übrigen Bestimmungen sind vielmehr unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks auszulegen, der mit der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung verfolgt wurde.

17. Datenschutz

- Der Verkäufer wird in Hinblick auf den Datenschutz sachkundige Mitarbeiter einsetzen, die von ihm gemäß § 5 BDSG bzw. Art 37 EU-DSGVO auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet und auf die Strafbarkeit von Verstößen gemäß §43 und §44 BDSG bzw. 82 ff. EU-DSGVO hingewiesen worden sind.
- Vom Besteller übermittelte oder im Rahmen der Durchführung des Auftrages anfallende personenbezogene Daten dürfen durch den Verkäufers ausschließlich zur Durchführung des vereinbarten Zweckes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
- Ggf. im Rahmen der Durchführung des Auftrages anfallende personenbezogene Daten der Mitarbeiter des Verkäufers werden vom Besteller unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erhoben, verarbeitet oder genutzt. Der Verkäufer ist verpflichtet, die betreffenden Mitarbeiter darauf hinzuweisen.